

Informationen zur Steuererklärung 2018

Menschen mit Behinderung können in der Steuererklärung behinderungsbedingte Kosten ohne Selbstbehalt abziehen. Ebenso die selbst bezahlten Krankheitskosten, sofern sie 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Zu versteuern sind (u. a.)

- Rente der Invalidenversicherung
- Renten der obligatorischen und privaten Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung, Renten der beruflichen Vorsorge sowie andere Renten
- Taggelder der Invaliden-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung
- Kapitalleistungen als Entschädigung für zukünftige Erwerbsverluste bei bleibenden körperlichen oder gesundheitlichen Nachteilen sowie Nachzahlungen.

Nicht zu versteuern sind

- Pflegebeiträge und Hilflosenentschädigung der IV oder der obligatorischen Unfallversicherung sowie Assistenzbeiträge der IV
- Ergänzungsleistungen zur IV sowie kantonale Beihilfen und Gemeindegzuschüsse
- Unterstützungen der öffentlichen Hand und von Privaten
- Zahlungen von Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen.

Hilfe beim Ausfüllen der Steuererklärung:

Falls Sie detaillierte Fragen zur Steuererklärung haben oder umfangreiche Hilfe beim Ausfüllen benötigen, empfehlen wir Ihnen ein Treuhandbüro zu beauftragen oder Sie wenden sich an das Steueramt in Ihrer Wohngemeinde.

Beratung rund ums Thema

Behinderung:

Pro Infirmis Zürich

Hohlstrasse 560, 8048 Zürich

Telefon: 058 775 25 25

E-Mail: zuerich@proinfirmis.ch

www.proinfirmis.ch

Abzüge

Behinderungsbedingte Kosten

Selbst bezahlte Kosten, die aufgrund einer Behinderung entstanden sind, können ohne Selbstbehalt abgezogen werden (siehe Link im Kasten auf der Rückseite).

Für die Steuererklärung müssen die Ausgaben auf dem Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aufgelistet und Belege beigelegt werden.

Wer eine Hilflosenentschädigung (HE) bezieht, kann anstelle der effektiven Kosten eine jährliche Pauschale abziehen:

- HE leichten Grades: CHF 2'500
- HE mittleren Grades: CHF 5'000
- HE schweren Grades: CHF 7'500

Gehörlose oder nierenkranke Menschen mit Dialyse: CHF 2'500

Teilweise abzugsfähig sind auch Kosten für einen Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte (Details im nächsten Abschnitt: «Deklaration von Vergütungen Dritter»).

Deklaration von Vergütungen Dritter

Im Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» müssen von allen abzugsberechtigten Kosten die Rückerstattungen von Krankenkasse, Unfall- und Invalidenversicherung, sowie allfällige Anteile der Lebenshaltungskosten abgezogen werden (= Kosten, die auch ohne Behinderung oder Krankheit/Unfall angefallen wären; bei Heimaufenthalt sind dies monatlich CHF 2'000). Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag werden den Assistenz- und Transportkosten angerechnet und sind deshalb ebenfalls abzuziehen.

Krankheits- und Unfallkosten

Krankheits- und Unfallkosten können auch von Menschen mit Behinderung nur abgezogen werden, wenn sie einen Selbstbehalt von 5 % des Nettoeinkommens übersteigen.

Weitere Abzüge

Berufsauslagen: Transport zum Arbeitsort
Wer den Weg zum Arbeitsort mit dem Auto behinderungsbedingt zurücklegt, kann diese Kosten (auf Basis einer Kilometerentschädigung, CHF 0.70/km) abziehen. Dabei gilt eine gesetzliche Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs (von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer und von CHF 5'000 bei den Staats- und Gemeindesteuern). Falls die Person ohne ihre Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel für diese Fahrten benützt hätte, können auch über die jeweiligen Höchstgrenzen des Arbeitswegkostenabzugs hinausgehende Kosten für die Fahrten zum Arbeitsort als behinderungsbedingte Kosten steuerlich abgezogen werden. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund ihrer Behinderung einen Fahrdienst benötigen.

Unterstützungsabzug

Wer erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige, unterstützungsbedürftige Personen erheblich finanziell unterstützt, darf folgende Beiträge abziehen: Staatssteuer CHF 2'700; Bundessteuer CHF 6'500. Die Unterstützungsleistungen sind nachzuweisen. Von Abzügen ausgenommen sind Zuwendungen für Ehepartner oder für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird. Für Versicherungsprämien kann für jede Person, welcher ein Unterstützungsabzug zusteht, bei der Staatssteuer bis zu CHF 1'300, bei der Bundessteuer bis zu CHF 700 abgezogen werden.

Fremdbetreute Kinder

Ist der/die Steuerpflichtige dauernd behindert, kann für die Kosten der Betreuung durch Drittpersonen für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, ein Abzug von höchstens CHF 10'100 geltend gemacht werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Eine Aufstellung über die bezahlten Kinderbetreuungskosten und der Empfänger muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Quellenbesteuerung

Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird diese direkt vom Arbeitgeber abgezogen. Die Abzüge der behinderungsbedingten Kosten und der Krankheits- und

Unfallkosten sind darin nicht berücksichtigt. Diese Abzüge können indessen bis am 31. März 2019 (Verwirkungstermin) beim Kantonalen Steueramt mit dem Formular «Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer» geltend gemacht werden (Link siehe Kasten). Basierend auf diesem Antrag wird eine nachträgliche Korrektur der Quellensteuer vorgenommen.

Wehrpflichtersatz

Männer müssen keine Ersatzpflicht leisten, wenn einer der folgenden Punkte erfüllt ist (Merkblatt siehe Kasten):

- Status« dienstuntauglich wegen einer erheblichen Behinderung sowie Bezug einer IV-Rente oder Hilflosenentschädigung
- in alltäglichen Lebensbereichen (z. B. Körperpflege oder Fortbewegung) von der IV anerkannt auf Hilfe angewiesen
- aufgrund einer Behinderung übersteigt das Einkommen nicht mehr als 100 % des betriebsrechtlichen Existenzminimums
- Hörverlust von mindestens 55 Dezibel

Verkehrsabgaben

Ein Erlass der Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge ist für mobilitätsbehinderte Menschen möglich, wenn sie auf ein eigenes Auto oder einen Privattransport angewiesen sind (Antragsformular siehe Kasten).

Nützliche Merkblätter und Formulare

Merkblatt zu den **Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten**

www.steuern.ch (→ Steuerbuch → «Behinderung» in Stichwortsuche eingeben)

Antrag auf **Neuveranlagung der Quellensteuer**: www.steuern.ch

(→ Spezialsteuern → Quellensteuer → Arbeitnehmende → Formulare & Merkblätter)

Merkblatt **Wehrpflichtersatzabgabe und Behinderte**: www.amz.ch

(→ Wehrpflichtersatz → Ersatzbefreiung)

Antragsformular für **Erlass Motorfahrzeugsteuer**: Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 301, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 058 811 30 00